

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 05.09.2016

(genehmigt in der Stadtratssitzung am 14.11.2016)

Beschlussf. zur Kalkulation der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für das Friedhofswesen der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Kalkulation 2011 – 2015 zur Gebührensatzung der Friedhofssatzung für das Friedhofswesen der Stadt Weißensee.

Beschluss-Nr. 227/09/2016

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen aus Befangenheit:	3

Beschlussf. zur 3. Änderung der Friedhofssatzung

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Dritte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592).

Beschluss-Nr. 228/09/2016

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen aus Befangenheit:	3

Beschlussf. der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für das Friedhofswesen der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für das Friedhofswesen der Stadt Weißensee aufgrund des § 2 und § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) und §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.

März 2014 (GVBl. S. 82) und der Friedhofssatzung der Stadt Weißensee in der aktuellen Fassung.

Beschluss-Nr. 229/09/2016

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen aus Befangenheit:	3

Beschlussf. von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2015

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2015, lt. § 6 der Haushaltssatzung 2015 und gemäß § 58 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Beschluss-Nr. 230/09/2016

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Vorstellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 80 (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde dem Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 05.09.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 vorgestellt und hiermit beschlossen.

Beschluss-Nr. 231/09/2016

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschlussf. zum Beteiligungsbericht 2015 an der KEBT AG

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen den Beteiligungsbericht, gemäß § 75 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), für die Beteiligung der Stadt Weißensee an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG Erfurt (KEBT AG) sowie über die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Energie AG im Jahr 2015.

Beschluss-Nr. 232/09/2016

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschlussf. zur Übergangsregelung – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die Stadt Weißensee erklärt gegenüber dem Finanzamt von der Übergangsregelung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes Gebrauch zu machen. Die Stadt Weißensee erklärt gegenüber dem Finanzamt, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen sollen.

Begründung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 ändert sich die umsatzsteuerliche Behandlung juristischer Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend. Zur Umsetzung des Rechts wurde die Möglichkeit einer Übergangsfrist für Umsätze nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 eröffnet. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Diese Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben und kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Beschluss-Nr. 233/09/2016**Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

Schrot**Bürgermeister**